

VAD VOGEL

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PartGmbB

Herzebrock-Clarholz

Zentrale: 0 52 45 / 9 20 80-0
An der Dicken Linde 3 „Haus Samson“
33442 Herzebrock-Clarholz

Sassenberg

Zentrale: 0 25 83 / 3 00 34-0
Am Drostengarten 1
48336 Sassenberg

Oelde / Bürogemeinschaft

Zentrale: 0 25 22 / 41 33
Wallstraße 5a
59302 Oelde

www.steuerbuero-vogel.de
info@steuerbuero-vogel.de



Welchem Jahr müssen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Einkommensteuererklärung zuordnen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

manchmal kann das deutsche Steuerrecht sehr schnell sehr verwirrend werden, obwohl es scheinbar so einfach anfang. So auch bei der Frage der zeitlichen Zuordnung von Zahlungen für Zwecke der Einkommensteuer.

Da es sich bei der Einkommensteuer um eine Jahressteuer handelt, müssen Sie für jeden steuerlich relevanten Vorgang entscheiden, in welchem Kalender- oder Wirtschaftsjahr (Veranlagungszeitraum) er sich steuerlich auswirkt. Und das hängt nicht nur davon ab, zu welcher Einkunftsart ein Vorgang - also eine Einnahme oder eine Ausgabe - gehört, sondern auch davon, wie Sie Ihren Gewinn ermitteln. Zudem gibt es zahlreiche Besonderheiten und Ausnahmen, z.B. bei Zahlungen, die auf mehrere Jahre verteilt von der Steuer abgeschrieben werden müssen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** überblicken Sie, von welchen Faktoren die Zuordnung Ihrer Einnahmen und Ausgaben abhängt und welche Ausnahmen Sie ggf. beachten müssen. Bei tiefergehenden Fragen zu Ihrem individuellen Fall beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Welchem Jahr müssen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Einkommensteuererklärung zuordnen?

Die Zuordnung hängt sowohl von der Einkunfts- als auch von der Gewinnermittlungsart ab und kennt viele Ausnahmen!

